



Technische Hochschule Georg Agricola

AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 01.03.2023
Laufende Nr.: 02/23

Bekanntgabe der

3. Änderungsordnung zur Hochschulprüfungsordnung

vom 14.07.2020
in der Fassung vom 10.06.2021

für die **Bachelorstudiengänge**

an der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 01.03.2023

**3. Ordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsordnung
(vom 14.07.2020 in der Fassung vom 10.06.2021)
für die Bachelorstudiengänge**

**an der Technischen Hochschule Georg Agricola,
staatlich anerkannte Hochschule der DMT
– nachfolgend THGA –**

vom 01.03.2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 64 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) hat die THGA folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

1. Als neuer § 12 a wird eingefügt:

§ 12 a Mündliche Prüfung in elektronischer Kommunikation

- (1) Mündliche Prüfungen nach § 12 Abs. 7 können unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel (Bild- und Tonverbindung, z. B. Videokonferenz oder Videotelefonat) durchgeführt werden. Die Identität der oder des Studierenden ist zu Beginn der Prüfung festzustellen; sie oder er kann die in dem dafür verwendeten Dokument enthaltenen Angaben, die für die Identitätsprüfung nicht relevant sind, abdecken oder abkleben. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung einer mündlichen Prüfung außerhalb der Hochschule besteht nicht.
- (2) Erfolgt die Durchführung einer mündlichen Prüfung unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel, gelten nachfolgende besondere Pflichten:
 - a) Die Prüflinge sind verpflichtet, sich für die Dauer der betreffenden mündlichen Prüfung allein in einem Raum aufzuhalten und die erforderliche technische Ausstattung für eine Bild- und Tonverbindung vorzuhalten, sowie eine für die Nutzung der elektronischen Kommunikationsmittel ausreichende Internetverbindung.
 - b) Die Prüflinge stellen sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuche. Entsprechendes gilt für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer.
 - c) Die Prüflinge dürfen während der Prüfung außer mit der Prüferin oder dem Prüfer oder ggf. mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht mit anderen Personen kommunizieren und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel nutzen. Ein Versuch, hiergegen zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum

Nichtbestehen der Prüfung. Prüferinnen und Prüfer sollen im Falle eines begründeten Täuschungsverdachts die Prüfung unterbrechen und die Studierenden anhören; den Studierenden ist die Möglichkeit einzuräumen, den Täuschungsverdacht zu entkräften, indem sie durch eine geeignete Ausrichtung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht zugelassene Hilfsmittel ermöglichen. Der Täuschungsverdacht und der weitere Ablauf sind im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.

- d) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen. Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen, Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden; im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden. Bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung als nicht unternommen, sofern die Störung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist. Die Entscheidung über eine Fortsetzung oder einen Abbruch der Prüfung trifft die Prüferin oder der Prüfer.
- e) Eine Aufzeichnung oder eine Übertragung der mündlichen Prüfung an Dritte, auch auszugsweise, ist allen Prüfungsbeteiligten untersagt. Der Prüferin oder dem Prüfer ist jedoch die bildliche Dokumentation (z. B. Screenshot) von während der mündlichen Prüfung in Text- oder Schriftform getätigter Antworten auf Prüfungsfragen (z. B. Handskizzen, Textbeiträge im Chat, Lösung von Rechenaufgaben, mittels Abstimmungsfunktion getätigte Auswahl unter mehreren Antwortmöglichkeiten) gestattet. Fertigt die Prüferin oder der Prüfer eine entsprechende bildliche Dokumentation an, hat sie oder er dabei sicherzustellen, dass weder das Abbild des Prüflings noch andere außerhalb der in Text- oder Schriftform getätigten Antworten vorhandene personenbezogene Daten im Umfeld des Prüflings dokumentiert werden. Die bildliche Dokumentation ist mit Wegfall des Zwecks, für den sie angefertigt wurde, zu löschen.

Artikel 2

§ 20 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In englischsprachigen Studiengängen erfolgt die Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Anlagen grundsätzlich in englischer Sprache, in deutschsprachigen Studiengängen erfolgt die Ausstellung einer Urkunde in englischer Sprache auf Antrag.“

Artikel 3

In Anlage 2 „Bachelorstudiengang Elektrotechnik“, Studienverlaufs- und Prüfungsplan Elektrotechnik/Teilzeit werden die Studienverlaufs- und Prüfungspläne sowie das Modulhandbuch wie folgt geändert:

- a) Die Semesterlage des Moduls „Elektrische Antriebe“ (BET 22) ändert sich von 9 zu 8.
- b) Die Semesterlage des Moduls „Robotik“ (BET 21) ändert sich von 8 zu 9.

Artikel 4

1. In den Studiengangsspezifischen Anlagen 1 – 9 wird in den nachfolgend aufgezählten Modulen die Prüfungsform „A“ (Ausarbeitung) in den Studienverlaufs- und Prüfungsplänen sowie im Modulhandbuch ergänzt:
 - Anlage 1 Angewandte Materialwissenschaften:
Technical English for Engineers
 - Anlage 2 Elektrotechnik:
Technisches Englisch Elektro- und Informationstechnik
 - Anlage 3 Informationstechnik und Digitalisierung:
Technisches Englisch Elektro- und Informationstechnik
 - Anlage 4: Geotechnik und Angewandte Geologie, Bau- und Umweltgeotechnik:
Kompetenzgrundlagen Geotechnik; Teilmodul 2: Technisches Englisch Geotechnik
 - Anlage 5 Maschinenbau:
Technical English for Engineers
 - Anlage 6: Rohstoffingenieurwesen und nachhaltiges Ressourcenmanagement:
Wirtschaftsenglisch
 - Anlage 7 Wirtschaftsingenieurwesen:
Englisch für Wirtschaftsingenieure
 - Anlage 8 Verfahrenstechnik:
Technical English for Engineers
 - Anlage 9: Vermessungswesen:
Technisches Englisch Vermessungswesen

Artikel 5

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 24.01.2023.

Bochum, 01.03.2023

Prof. Susanne Lengyel
Präsidentin